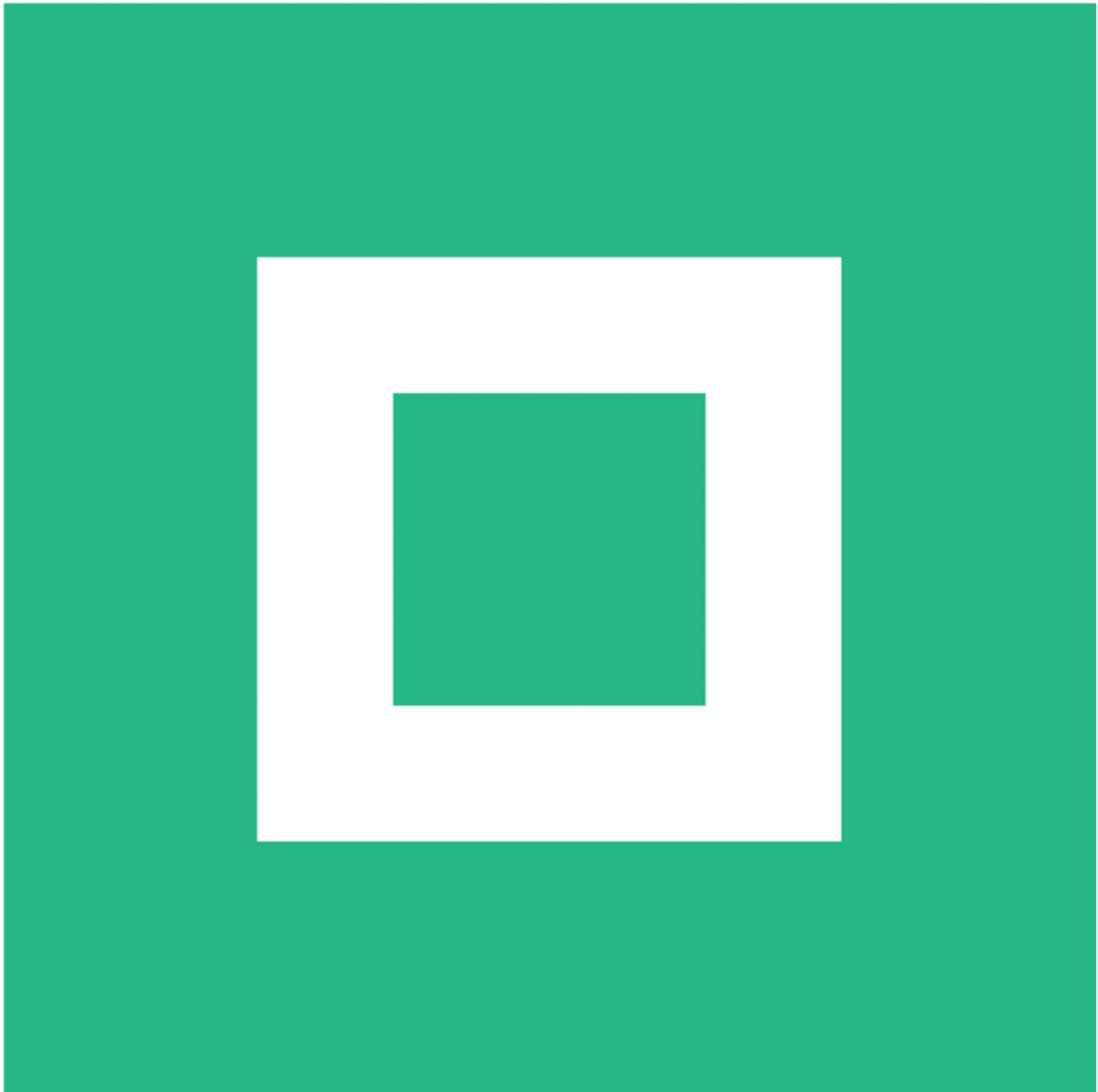


Code of Conduct für Geschäftspartner

Syntegon Gruppe



Präambel

Syntegon hat sich von seinen Anfängen im letzten Jahrhundert zu einem heute international führenden Technologie- und Dienstleistungsunternehmen entwickelt. Während seiner gesamten Entwicklung folgte das Unternehmen seinen Werten und ethischen Prinzipien. Die Einhaltung des Legalitätsprinzips sowie verantwortliches und faires Geschäftshandeln sind für unser Unternehmen seit jeher oberstes Gebot und Bestandteil der Syntegon-Werte. Unsere Geschäftspartner tragen zu unserem Erfolg maßgeblich bei. Ein gemeinsames Verständnis für ethisches und nachhaltiges Handeln sehen wir dabei als wesentliche Basis. Die Anforderungen und Grundsätze dieses Code of Conduct sind für uns wesentlicher Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen Syntegon und unseren Geschäftspartnern.

Grundsatz strikter Legalität

Syntegon vertritt den Grundsatz strikter Legalität für alle Handlungen, Maßnahmen, Verträge und sonstigen Vorgänge der Syntegon-Gruppe. Die Einhaltung des Legalitätsprinzips umfasst unter anderem auch die Zahlung geschuldeter Steuern und Zölle, die Einhaltung des Wettbewerbs- und Kartellrechts, das strikte Verbot von Korruption und Geldwäsche, die Einhaltung des Standes der Technik, die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungswege, die Befolgung des Exportkontrollrechts sowie die Beachtung von gesetzlichen Rechten Dritter.

Entsprechend erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie die jeweils anwendbaren Gesetze, die Grundprinzipien des United Nations Global Compact sowie diesen Code of Conduct im Rahmen ihrer Geschäftsaktivitäten mit Syntegon einhalten und darauf hinwirken, dass dieser Code of Conduct von Dritten, die zur Vertragserfüllung mit Syntegon eingesetzt werden, eingehalten wird.

Umgang mit Mitarbeitern

Unsere Geschäftspartner halten die grundlegenden Arbeitnehmerrechte auf Basis der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung ein. Die nachfolgenden Grundsätze orientieren sich an den Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO).

Menschenrechte

Unsere Geschäftspartner wahren die international anerkannten Menschenrechte und fördern aktiv ihre Einhaltung.

Kinderarbeit

Unsere Geschäftspartner beachten das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf. Sofern das Recht des Beschäftigungsortes in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation Kinder mit einem geringeren Mindestalter zur Beschäftigung zulässt, gilt dieses Mindestalter. Unsere Geschäftspartner beachten ferner die Würde und die Rechte der Kinder.

Zwangsarbeit

Unsere Geschäftspartner lehnen jede Art der Zwangsarbeit ab und respektieren den Grundsatz der frei gewählten Beschäftigung.

Vereinigungsfreiheit

Unsere Geschäftspartner respektieren die Vereinigungsfreiheit sowie das Recht, Interessengruppen zu bilden. Sie räumen ihren Arbeitnehmern auf Basis der nationalen Gesetzgebung das Recht ein, ihre Interessen wahrzunehmen.

Chancengleichheit

Unsere Geschäftspartner tolerieren keine Diskriminierung der Mitarbeiter aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung.

Faire Arbeitsbedingungen

Unsere Geschäftspartner zahlen Vergütungen und Sozialleistungen, die mindestens den nationalen und lokalen gesetzlichen Standards, Bestimmungen oder Vereinbarungen entsprechen. Die jeweils anwendbaren Regelungen zur Arbeitszeit und Urlaub werden eingehalten.

Arbeitsschutz und Gesundheitschutz

Unsere Geschäftspartner halten mindestens die jeweiligen nationalen Standards für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld ein und treffen in diesem Rahmen angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz, damit gesundheitsgerechte Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden.

Umweltschutz

Unsere Geschäftspartner vermeiden Gefährdungen für Menschen und Umwelt, halten Einwirkungen auf die Umwelt gering und gehen mit Ressourcen sparsam um. Prozesse, Betriebsstätten und -mittel unserer Geschäftspartner entsprechen den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben und Standards zum Brand- und Umweltschutz.

Geschäftsbeziehungen

Vermeidung von Interessenskonflikten

Unsere Geschäftspartner treffen Entscheidungen auf Basis sachlicher Erwägungen und lassen sich dabei nicht in unzulässiger Weise von persönlichen Interessen leiten. Erlangt unser Geschäftspartner Kenntnis von einem potentiellen Interessenskonflikt, informiert er Syntegon umgehend.

Freier Wettbewerb

Unsere Geschäftspartner verhalten sich im Wettbewerb fair und halten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen, die den freien Wettbewerb schützen, ein. Zudem treffen sie keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtvorschriften bezwecken oder bewirken und nutzen eine etwaige marktbeherrschende Stellung nicht rechtswidrig aus.

Korruption

Unsere Geschäftspartner stellen die Einhaltung der jeweils anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze sicher. Insbesondere stellen sie sicher, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Vorteile an Mitarbeiter der Syntegon-Gruppe mit dem Ziel anbieten, versprechen oder gewähren, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen. Diese Grundsätze gelten auch, sofern unsere Geschäftspartner in Zusammenhang mit der Tätigkeit für Syntegon mit weiteren Dritten zusammenarbeiten.

Code of Conduct für Geschäftspartner | Syntegon Gruppe

Geschäftsgeheimnisse

Unsere Geschäftspartner stellen sicher, dass vertrauliche Informationen von Syntegon geheim gehalten werden und geistiges Eigentum geschützt wird. Dies gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen. Ferner halten unsere Geschäftspartner alle anwendbaren Datenschutzgesetze ein und verwenden Software Dritter (einschließlich Open-Source-Software und Firmware) nur im Rahmen des gewährten Rechteleumfanges und unter Einhaltung der entsprechenden Lizenzbedingungen.

Geldwäsche

Unsere Geschäftspartner beachten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäscheprävention.

Finanzierung bewaffneter Gruppen

Unsere Geschäftspartner wirken darauf hin, die direkte oder indirekte Finanzierung von bewaffneten Gruppen zu unterbinden. In diesem Zusammenhang beachten sie die geltenden gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf „Konfliktrohstoffe“ und halten diese entsprechend ein.

Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Syntegon bekennt sich zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen zur Beachtung von menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch in der gesamten Lieferkette. Auch unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, diese Sorgfaltspflichten einzuhalten. Der Geschäftspartner hat seine Lieferanten und Unterlieferanten ebenfalls vertraglich zu verpflichten, dass diese solche Sorgfaltspflichten und die in diesem Code of Conduct enthaltenen Grundsätze einhalten und entlang der Lieferkette weitergeben.

Syntegon behält sich das Recht vor, selbst oder durch hierauf spezialisierte Dritte, Audits zur Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Sorgfaltspflichten und Grundsätze durchzuführen. Der Geschäftspartner hat kurzfristige Termine für eine Auditierung zu ermöglichen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, Syntegon oder dem Dritten Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in prüfungsrelevante Dokumente zu gewähren.

Geschäftspartner und andere Lieferanten der Lieferkette können sich über das Hinweisgebersystem von Syntegon (<https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=zhejp9&c=-1&language=ger>) auf Wunsch auch anonym zu innerhalb der Lieferkette auftretenden Verstößen gegen menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten oder gegen die Syntegon-Standards melden. Die Geschäftspartner haben ihre Mitarbeiter und ihre Unterlieferanten über diese Hinweisgeberstelle zu informieren.

Soweit eine Verletzung von menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette durch den Geschäftspartner oder seine Lieferanten und Unterlieferanten unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist, müssen vom Geschäftspartner unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, die geeignet sind, die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu reduzieren. Kann eine schnelle und unmittelbare Beendigung der Verletzung der vorgenannten Sorgfaltspflichten durch den Geschäftspartner nicht erreicht werden, ist vom Geschäftspartner unverzüglich ein Konzept zur schnellstmöglichen Beendigung der Verletzung oder zur Minimierung der Auswirkungen der Verletzung zu erstellen und umzusetzen. Das Konzept des Geschäftspartners muss einen konkreten Zeitplan dazu enthalten, welche Umsetzungsschritte zur Minimierung oder Beendigung der Verletzung der vorgenannten

Code of Conduct für Geschäftspartner | Syntegon Gruppe

Sorgfaltspflichten vorgenommen werden. Der Geschäftspartner hat sein Konzept und den Zeitplan mit Syntegon abzustimmen.

Der Geschäftspartner hat Syntegon über eingetretene und unmittelbar bevorstehende Verletzungen der vorgenannten Sorgfaltspflichten sowie ein etwaiges Konzept zur Beendigung oder Minimierung solcher Verletzungen unverzüglich zu informieren. Solange die Verletzung der vorgenannten Sorgfaltspflichten nicht beendet ist, ist Syntegon zur Aussetzung der Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner berechtigt. Sofern ein Geschäftspartner keine Abhilfemaßnahmen ergreift oder die Abhilfemaßnahmen nicht erfolgreich sind, ist Syntegon nach erfolglosem Ablauf einer von Syntegon gesetzten angemessenen Frist berechtigt, von dem Vertrag mit dem Geschäftspartner zurückzutreten oder – falls es sich um ein Dauerschuldverhältnis oder einen Werkvertrag handelt – diesen Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

Der Geschäftspartner ist des Weiteren verpflichtet, Syntegon über alle ihm bekannten und für die Lieferung bzw. Dienstleistung an Syntegon relevanten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Risiken unverzüglich zu informieren.

Sofern der Geschäftspartner die vorgenannten Sorgfaltspflichten und/oder die in diesem Code of Conduct aufgeführten Grundsätze verletzt und Dritte infolge dieser Verletzung Ansprüche gegen Syntegon geltend machen oder infolge dieser Verletzung gegen Syntegon ein Bußgeld verhängt wird, hat der Geschäftspartner Syntegon von diesen Ansprüchen Dritter und dem Bußgeld freizustellen.

Soweit dies erforderlich und dem Geschäftspartner zumutbar ist, wird dieser Syntegon bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen zur Beachtung von menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten unterstützen.

Syntegon Technology GmbH
Legal and Compliance

Postfach 11 27
71301 Waiblingen
Deutschland
Telefon +49 7151-14-2841
compliance.management@Syntegon.com